

Ergänzungen zum Newsletter 1-23 (April 2023)

Fähigkeitsausweis für Strahlenschutz in der Kinderchirurgie (SGKC) und Kindernotfallmedizin (PEMS)

Im Januar 2017 ist die Totalrevision der Verordnung über den Strahlenschutz in Kraft getreten. Der Strahlenschutz in der Kinderchirurgie war bisher durch den Anhang «Sachkunde für dosisintensive Röntgenuntersuchungen in der Kinderchirurgie» im Weiterbildungsprogramm zum Facharzt Kinderchirurgie geregelt. Als Folge der Revision wird diese Kompetenz ab 01.01.2023 in einem separaten Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Kinderchirurgie (SGKC) und Kindernotfallmedizin (PEMS)» behandelt. Er wird durch die SGKC und die PEMS ausgestellt. Die Erfüllung der Anforderungen für diesen Fähigkeitsausweis ist Bedingung für den Erwerb des Facharztstitels. Die Vorstände der SGKC und der PEMS wählen je einen Delegierten für die entsprechende Kommission. Aktuell steht die Wahl des Strahlenschutzdelegierten der SGKC aus. Ulrike Subotic, Präsidentin der Weiterbildungskommission, übernimmt bis dahin die Funktion bezüglich Umsetzung und In-Kraft-Treten des Fähigkeitsausweises ad interim. Idealerweise wird der Strahlenschutzdelegierte aus der Arbeitsgruppe Traumatologie herausgewählt. Selbstverständlich kann diese Funktion aber von jedem interessierten SGKC-Mitglied übernommen werden. Der damit verbundene Aufwand ist sehr überschaubar und der Vorstand freut sich über jede und jeden, die/der sich dafür zur Verfügung stellt und diesbezüglich mit Ulrike Subotic Kontakt aufnimmt. Vielen Dank für Euer Engagement!

1. Weiterbildung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises

Die theoretischen Kenntnisse werden in einem vom BAG anerkannten Sachverständigenkurs für Durchleuchtung für Ärzte im hohen, mittleren und niedrigen Dosisbereich vermittelt und geprüft.

Die praktische Weiterbildung erfolgt an den Weiterbildungskliniken parallel zur kinderchirurgischen Weiterbildung im Klinikalltag. Die Erfüllung fachspezifischer praktischer Lernziele in Strahlenschutz werden in einem Weiterbildungsprotokoll durch den Weiterzubildenden und den Weiterbildungsverantwortlichen der letzten Weiterbildungsstätte bestätigt. Mit diesen Unterlagen (Nachweis des Sachverständigenkurses und Weiterbildungsprotokoll) kann der Fähigkeitsausweis beantragt werden.

2. Fortbildung

Um die vom BAG neu eingeführte Fortbildungspflicht zu erfüllen sind zukünftig 8 Unterrichtseinheiten à mindestens 45 Minuten pro 5 Jahre nachzuweisen, erstmals fällig im Juni 2023. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht darf der Träger des Fähigkeitsausweises die Röntgenanlage nicht mehr benützen. Der Fähigkeitsausweis bleibt jedoch unbefristet erhalten. Als Fortbildung gelten nicht nur speziell zu diesem Zweck angebotene Kurse von Weiter- und Fortbildungsinstitutionen, sondern auch Selbststudium von Fachliteratur im Zusammenhang mit Strahlenschutz sowie interne Veranstaltungen. Es erscheint daher sinnvoll an den Weiterbildungskliniken pro Semester eine Veranstaltung zum Strahlenschutz anzubieten. Zur Dokumentation der Fortbildungen bietet sich die Fortbildungsplattform des SIWF an, da sie auch für die Erlangung des Fortbildungsdiploms als Kernfortbildung angerechnet werden kann. Die Dokumentation ist Sache des Trägers des Fähigkeitsausweises. Sie kann aber von der Anerkennungsbehörde in der Medizin (BAG) überprüft werden.

3. Übergangsbestimmungen

Zum 01.01.2023 haben alle Titelinhaber automatisch den **Fähigkeitsausweis für Strahlenschutz in der Kinderchirurgie (SGKC) und Kindernotfallmedizin (PEMS)** erhalten. Dieser ist auch im Medizinalberuferegister hinterlegt.

Wer bis zum 30. Juni 2025 die Weiterbildung zum Fach für Kinderchirurgie abgeschlossen hat erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Voraussetzungen. Es reicht, beim Titelgesuch den Sachverständigenkurs wie bis anhin einzureichen.

Inhaber eines anerkannten ausländischen Facharztstitels erhalten ebenfalls den Fähigkeitsausweis ohne weitere Voraussetzungen, wenn sie den Titel vor dem 01. Juli 2025 erworben haben.

Der Fähigkeitsausweis wird automatisch in den einschlägigen Ärzteverzeichnissen bis einschliesslich 30. Juni 2025 eingetragen. Ab dem 01. Juli 2025 muss die SGKC die Erteilung des Fähigkeitsausweises an das SIWF melden.

4. Aufgaben der Weiterbildungskliniken

Die praktische Weiterbildung steht unter der Verantwortung des Leiters der Weiterbildungsstätte und dem Sachverständigen für Strahlenschutz. Der Weiterbildungsstättenleiter ist Kinderchirurg und muss Inhaber des Fähigkeitsausweises für Strahlenschutz sein. Der Leiter der Weiterbildungsstätte kann die praktische Weiterbildung an seine Kaderärzte mit Fähigkeitsausweis für Strahlenschutz in der Kinderchirurgie delegieren. Der Sachverständige zum Betreiben einer Röntgenanlage verfügt über eine durch das BAG anerkannte Sachverständigen-Ausbildung. Er ist oft der Radiologie angegliedert und muss nicht Arzt sein.

5. Unterlagen

Das Fähigkeitsprogramm, das Weiterbildungsprotokoll und Antragsformular sowie das Merkblatt Strahlenschutz ist online auf der Homepage der SGKC und auf der Homepage des SIWF unter Fähigkeitsausweise ([Fähigkeitsausweise | SIWF](#)) hinterlegt.

6. Praktische Umsetzung

Für Facharzttitelanwärter ab 01.07.2025:

- Beantragen Fähigkeitsausweis (Qualifikation wird für das Titelgesuch benötigt) beim Sekretariat SGKC
- Ausstellung der Bescheinigung über Qualifikation durch Sekretariat SGKC
- Einreichen der Bescheinigung mit dem Titelgesuch
- Bei Titelvergabe Information vom SIWF an das Sekretariat der SGKC
- Begleichen der Kosten:
 - Ausserordentliches Mitglied der SGKC 100CHF
 - Nicht Mitglied der SGKC 250CHF
- SGKC stellt anschliessend Weiterbildungsdiplom / Fähigkeitsausweis aus

Für Inhaber eines anerkannten ausländischen Facharzttitels ab 01.07.2025:

- Beantragen Fähigkeitsausweis beim Sekretariat SGKC
- Begleichen der Kosten:
 - Ordentliches Mitglied der SGKC 50 CHF
 - Ausserordentliches Mitglied der SGKC 100CHF
 - Nicht Mitglied der SGKC 250CHF
- SGKC stellt anschliessend Weiterbildungsdiplom / Fähigkeitsausweis aus

Für Rückfragen steht Ulrike Subotic (ulrike.subotic@ukbb.ch) zur Verfügung.